

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ZS 52 - 1992 19/27

Bearbeiter:

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Berliner Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl (030) 90 26-
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926 - 2100

Fax Durchwahl (030) 90 26-
Zentrale (030) 90 26-2013

@senatskanzlei.berlin.de

www.berlin.de/senatskanzlei

Datum 28. November 2019

Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mails vom 29. Oktober und vom 12. November 2019 (Ihr Zeichen #169468)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren per E-Mail über das Portal fragdenstaat.de gestellten Antrag erlasse ich folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2019 beantragten Sie, Ihnen eine Übersicht der Treffen zuzusenden, die der Regierende Bürgermeister mit Interessenvertretern in Bezug auf den Mietendeckel im Jahr 2019 durchgeführt hat.

Mit E-Mail vom 5. November 2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die von Ihnen angeforderte Liste in der Senatskanzlei nicht geführt wird und damit auch nicht vorliegt. Sie bestanden daraufhin, zuletzt mit E-Mail vom 12. November 2019, auf Zusendung eines Bescheids.

II.

Der Antrag war abzulehnen, da die von Ihnen gewünschte Liste nicht existiert und auch keine Pflicht besteht, eine solche für Sie herzustellen. Bezugspunkt des Informationsfreiheitsrechts im Berliner Landesrecht sind die von öffentlichen Stellen geführten Akten (§ 3

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin). Der Gesetzgeber hatte hier allein die der materiellen Verwaltungstätigkeit zuzuordnenden Verfahren und Vorgänge im Blick, wie sie in den Verwaltungsvorgängen dokumentiert sind (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2006 – OVG 7 B 9.05 - juris, Rn. 14). Zumindest nach dem Berliner Landesrecht besteht damit keine Pflicht zur Erstellung nicht vorhandener Listen.

Wenngleich ich Ihren Unmut darüber verstehe, dass Ihrem Wunsch nicht nachgekommen wird, bitte ich hierfür um Ihr Verständnis. Würde die Senatskanzlei oder eine andere Behörde aufgrund Ihrer bzw. vergleichbarer Anfragen Unterlagen herstellen (müssen), dann bestünde die Gefahr, dass der Staat seine Aufgaben nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Beschränkung des IFG-Rechts auf vorhandene Akten erscheint vor diesem Hintergrund auch sachgerecht.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „bernd.palenda@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag